

Hopfenweg 21  
PF/CP 5775  
CH-3001 Bern  
T 031 370 21 11  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Secrétariat d'Etat à l'économie SECO  
Secteur protection des travailleurs  
Holzikofenweg 36  
3003 Berne

Berne, le 29 juillet 2014

## **Modification de l'ordonnance 2 relative à la loi sur le travail (OLT 2) : nouvelle disposition spéciale pour les prestataires de services postaux (art. 30a OLT 2). Audition**

Monsieur le Chef de la Direction du travail  
Mesdames et Messieurs

Nous vous remercions de nous donner la possibilité de nous exprimer sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous faisons part de notre avis. Notre réponse reprend la réponse de Transfair qui est la fédération professionnelle faisant partie de Travail.Suisse qui s'occupe du secteur du service public, en particulier des activités de La Poste. La réponse de Transfair étant rédigée en allemand, nous renonçons à la traduire.

### **Ausgangslage**

Die bisherige schrittweise Liberalisierung des Postmarktes führte am 26. Juni 2013 zur Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt Post in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft und nach einer Übergangsfrist zu ihrer Unterstellung unter das Arbeitsgesetz (ArG). Aus diesem Grund wurde die vorliegende Verordnungsrevision erforderlich.

### **Inhalt**

Die verschiedenen Änderungen führen nun unter anderem dazu, dass die Schweizerische Post ihre Mitarbeitenden gemäss gegenwärtig geltender Arbeitsgesetzgebung während der Nacht und an Sonntagen oder Feiertagen nicht mehr ohne Bewilligung beschäftigen darf. Weil sie aber, wie auch andere Anbieter, für die Erbringung von Postdiensten in der Grundversorgung auf Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit angewiesen ist, muss sie dafür um Bewilligungen ersuchen. Das SECO erteilt solche bereits gegenwärtig an verschiedene Anbieter von Postdiensten. Nach der Überführung der Post (mit Ausnahme von PostAuto AG) vom AZG ins ArG wird die Anzahl der Bewilligungen aber stark zunehmen. In Anbetracht dieser Tatsache zeigte es sich als notwendig, zu prüfen, ob für diese Art von Unternehmen eine neue Bestimmung in der ArGV 2 geschaffen werden soll. Deswegen hat das SECO mit den Sozialpartnern der betroffenen Branche eine Arbeitsgruppe gegründet, der Personalverband transfair hat in dieser Arbeitsgruppe mitgewirkt um die Interessen der Arbeitnehmenden der Branche zu vertreten. Das Ziel dieser Gruppe war die Schaffung einer neuer Regel in der ArGV 2, die eine

Gleichbehandlung all jener Anbieter von Postdiensten gewährleisten soll, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Grundversorgung erbringen.

## **Resultat**

Das Ergebnis der Verhandlungen zwischen Arbeitgeberorganisationen (Die Post, Verband KEP&Mail, Schweizerischer Arbeitgeberverband) und Arbeitnehmerorganisationen wie der Personalverband transfair liegt nun in Form einer auf Art. 27 ArG gestützten Sonderbestimmung in Art. 30a ArGV 2 vor. Sie befreit die Post und andere Anbieter von Postdiensten, die die Voraussetzungen der Bestimmung erfüllen, von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit. Nebst dem gewährt sie den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die Ersatzruhe für Feiertagsarbeit für ein Kalenderjahr zusammenzufassen.

## **Stellungnahmen**

Die Details finden sich im Erläuternden Bericht des SECO und beinhalten die Änderungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) sowie neue Sonderbestimmungen für Anbieter von Postdiensten (Art. 30a ArGV 2)

### **1. Stellungnahme zum neuen Art. 30a ArGV 2**

#### 1.1. Sachlicher Geltungsbereich (Absätze 1 und 2):

Travail.Suisse stimmt dem Inhalt dieser Absätze zu. Der sachliche Geltungsbereich ist restriktiv formuliert, beinhaltet zwei Einschränkungen und bestimmte Tätigkeiten werden ausgenommen. Dadurch kann das Niveau der bisherigen Grundversorgung mit Postdiensten beibehalten werden und die Abgrenzung zur Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist geklärt. Wichtig erscheint uns in der Umsetzung der qualitativen Einschränkung, dass nicht auf die von Unternehmen verwendeten Definitionen der Sendungsarten abgestellt wird. Es muss von Fall zu Fall entschieden werden, ob z.B. die als Expresssendungen bezeichneten Produkte zur Grundversorgung gehören oder nicht. Art. 29 Abs. 8 VPG definiert, dass Expresssendungen nicht zur Grundversorgung gehören.

Zum Schutz der Arbeitnehmenden wurde auch das zweite, quantitative Element berücksichtigt, das verhindert, dass zu viele Mitarbeitende in der Nacht, am Sonntag oder an einem Feiertag arbeiten müssen. Deshalb nämlich, weil sich die Haupttätigkeit eines Unternehmens auf den für die Bevölkerung unverzichtbaren Service public konzentrieren muss um in den Genuss der Vereinfachungen zu gelangen. Es macht aus unserer Optik ebenfalls Sinn, Arbeitnehmende die Dienstleistungen am Schalter erbringen oder Auskünfte gegenüber Kunden erteilen, vom Anwendungsbereich auszunehmen.

#### 1.2 Persönlicher Geltungsbereich (Absatz 3):

Travail.Suisse begrüsst es, dass Anbieter nur unter die Bestimmung fallen, sofern diese die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Angebot des ganzen Verarbeitungsprozesses, d.h. von der Annahme bis zur Zustellung
- b) Sicherstellung der Steuerung aller Prozesselemente, auch die ausgelagerten
- c) Verantwortung des ganzen Prozesses gegenüber dem Endkunden

Damit wird verhindert, dass alle irgendwie mit Postdiensten beschäftigten Unternehmen von den Bewilligungs-Vereinfachungen profitieren können und dadurch eine viel grössere Anzahl von Arbeitnehmenden durch Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit betroffen würde.

### **2. Stellungnahme zu den Anwendbaren Sonderbestimmungen**

#### 2.1 Artikel 4 ArGV 2

Für Travail.Suisse ist es auch hier wichtig, dass den Gesuchstellenden klar ist, dass diese Bestimmungen lediglich von der Bewilligungspflicht befreit, jedoch die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit vollumfänglich einzuhalten sind.

## 2.2 Artikel 13 ArGV 2

Travail.Suisse erachtet diese Lockerung als vertretbar, bietet sie doch der Arbeitnehmerschaft wie der Arbeitgeberseite eine Flexibilisierung. Wir setzen jedoch ein starkes Augenmerk darauf, dass bei einer allfälligen Zusammenfassung während dem Kalenderjahr besonders auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmerschaft Rücksicht genommen wird und diesen mit dem Recht auf Ersatzruhe für geleistete Feiertage ein konkreter Nutzen zur Erholung erwächst.

### **Zusammenfassung**

Travail.Suisse ist überzeugt davon, dass mit den neuen Sonderbestimmungen den spezifischen Bedürfnissen der Branche Rechnung getragen wird und die Interessen der Arbeitnehmerschaft ebenfalls ausgewogen berücksichtigt wurden.

Besten Dank und freundliche Grüsse

Martin Flügel



Président

Denis Torche



Secrétaire central